

Vortrag an den Ministerrat

Entwurf eines Bundesgesetzes über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2026)

Internationale Finanzinstitutionen (IFIs) sind zentrale und effiziente Akteure der internationalen Entwicklungsarchitektur. Sie sind essenziell für die Erreichung der Nachhaltigen Entwicklungsziele und unverzichtbar in der deutlichen Steigerung, der für die Erfüllung der Klimaziele notwendigen Internationalen Klimafinanzierung.

Die gegenständliche Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfEF-17) sowie die Wiederauffüllung des von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) verwalteten Globalen Umweltfazilität-Treuhandfonds (GEF-9) haben zum Ziel, Mittel zur fortgesetzten Unterstützung von Entwicklungsländern bei deren wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung bzw. zur Behebung der ständig zunehmenden globalen Umweltprobleme zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig leistet Österreich dadurch einen wichtigen Beitrag zur internationalen Solidarität, der Hilfe vor Ort und zur Finanzierung globaler öffentlicher Güter und wird seinem Ruf als international verlässlicher Geber gerecht.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die nationale Rechtsgrundlage zur Beteiligung an diesen Vorhaben schaffen. Die österreichischen Beiträge zu AfEF-17 und GEF-9 wurden - vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung - im Rahmen der jeweiligen Verhandlungen zugesagt.

Die Beitragsleistungen sind zur Gänze auf die österreichische ODA-Quote anrechenbar und unterstützen damit das Ziel, mindestens 0,7% des Bruttonationaleinkommens als Official Development Assistance Quote (ODA-Quote) zu erreichen. Weiters werden die Beiträge gemäß dem von OECD-DAC definierten Beitragsschlüssel für die Internationale Klimafinanzierung angerechnet.

Zu den Vorhaben, im Einzelnen:

17. Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfEF-17):

Der AfEF wurde 1972 als rechtlich selbständige Organisation, die jedoch organisatorisch und personell eng mit der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfEB) verbunden ist, gegründet. Österreich ist seit 1981 Mitglied des AfEF.

Der AfEF, der alle drei Jahre wiederaufgefüllt wird, unterstützt derzeit die 37 ärmsten und fragilsten Länder Afrikas durch konzessionelle Kredite und Zuschüsse (Grants). Diese Länder, die zu den weltweit Ärmsten zählen, stehen aufgrund multipler globaler Krisen nach wie vor vor gewaltigen Herausforderungen, die sie mangels ausreichender Resilienz besonders hart treffen. Sie sind daher verstärkt auf konzessionelle Mittel für notwendige Investitionen angewiesen, die u.a. von internationalen Finanzinstitutionen wie dem AfEF zur Verfügung gestellt werden.

Zum ersten Mal seit Bestehen des Fonds gab im Rahmen der 17. Wiederauffüllung eine große Anzahl an afrikanischen Ländern Zusagen für Geberbeiträge ab. Insgesamt gab es Zusagen von 24 afrikanischen Ländern in Höhe von 181,90 Mio. USD, wovon 19 Länder sich zum ersten Mal an einer AfEF-Wiederauffüllung beteiligten.

Der – vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung zugesagte - österreichische Beitrag von 120,00 Mio. € (§1 Z 1) wird zur Gänze durch den Erlag von unverzinslichen, nicht übertragbaren und bei Abruf fälligen Bundesschatzscheinen in drei Raten in den Jahren 2026 bis 2028 geleistet. Die Einlösung der Bundesschatzscheine erfolgt in den Jahren 2026 bis 2035.

Multilaterale Entschuldungsinitiative (MDRI):

Anlässlich der Multilateralen Entschuldungsinitiative (Multilateral Debt Relief Initiative – MDRI) kam es im Jahr 2006 zur Vereinbarung einer gesonderten, außerordentlichen Wiederauffüllung des AfEF, wobei Österreich einen Beitrag in Höhe von 1,65% (österreichischer Anteil an AfEF-10) übernahm (siehe BGBl. I Nr. 127/2006 vom 27. Juli 2006). Österreich hat diese Beiträge vorerst nur für die ersten zehn Jahre bis 2016 fix zugesagt und eine Absichtserklärung für Zahlungen über die restliche Laufzeit von MDRI, d.h. bis 2054, abgegeben. Während der AfEF-17 Auszahlungsperiode (bis 2038) ist nun ein weiterer Beitrag von 6,3 Mio. SZR (bzw. ca. 7,7 Mio. EUR; die tatsächliche EUR-Umrechnung erfolgt erst zum Zeitpunkt der Zahlung) zuzusagen (§1 Z 2).

9. Wiederauffüllung des von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) verwalteten Globalen Umweltfazilität-Treuhandfonds (GEF-9):

Die Globale Umweltfazilität (Global Environment Facility, GEF) ist ein internationaler Finanzierungsmechanismus mit dem Ziel der Behebung globaler Umweltprobleme in den Bereichen Klimawandel, Biodiversität, Landverödung, internationale Gewässer und Chemikalien/Abfall. Die Finanzierung erfolgt durch einen in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) eingerichteten Treuhandfonds, der alle vier Jahre wiederaufgefüllt wird.

GEF wurde 1991 gegründet und hat heute 186 Mitglieder, darunter 40 Geberländer. Die Verteilung der Gelder auf die Empfängerländer erfolgt nach einem leistungs- und nachfragebasierten Ansatz der Ressourcenzuteilung. Damit soll der effektive Einsatz der GEF-Mittel gewährleistet werden. GEF-Projekte werden von 18 Implementierungsagenturen in mehr als 140 Entwicklungs- und Transformationsländern durchgeführt.

Der – vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung zugesagte - österreichische Beitrag von 45,00 Mio. € (§1 Z 3) wird zur Gänze durch den Erlag von unverzinslichen, nicht übertragbaren und bei Abruf fälligen Bundesschatzscheinen, und zwar in vier Raten in den Jahren 2026 bis 2029 geleistet. Die Einlösung der Bundesschatzscheine erfolgt in den Jahren 2027 bis 2036.

Umsetzungskontrolle:

Es ist geplant dem Nationalrat zur Mitte bzw. am Ende der Umsetzungsperiode von AFEF-17 und GEF-9 einen Bericht über deren Tätigkeiten und Ergebnisse zu übermitteln. Damit erhält der Nationalrat einen Überblick über die Effizienz und Qualität der Maßnahmen.

Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens, im Rahmen dessen keine Einwände oder Bedenken gegen den Gesetzentwurf vorgebracht wurden, stelle ich sohin den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2026) samt Wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) und Erläuterungen genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.

21. September 2026

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister